

### **Förderungsvertrag**

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz, als  
Förderungsgeberin u n d

der Opferhilfeeinrichtung Beratungsstelle TARA (Frauennotruf) - Beratung, Therapie und  
Prävention bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Haydngasse 7/1, 8010 Graz,  
ZVR-Zahl: 0323542541, als Förderungsnehmer:in.

#### **I)**

### **Gewährung der Förderung**

Aufgrund des Ansuchens vom 02.09.2025 erklärt sich die Förderungsgeberin bereit, für den  
Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 eine Förderung nach Maßgabe von  
Art. VI der Strafprozeßnovelle 1999, § 66b Abs. 3 der Strafprozeßordnung (StPO), der  
Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO) sowie der Verordnung des  
Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von  
Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014; BGBl. II Nr. 208/2014) und der folgenden  
Förderungsbedingungen zu gewähren.

#### **II)**

### **Gegenstand der Förderung**

Die Förderungsgeberin gewährt die Förderung zum Zwecke der Durchführung von  
psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO 1975 und der PbRegVO.

Die:Der Förderungsnehmer:in verpflichtet sich, im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis  
30. September 2026 nach Maßgabe der von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellten

Mittel (Pkt. III) allen in ihren:seinen Tätigkeitsbereich fallenden Opfern und, sofern diese in ihren:seinen Tätigkeitsbereich fallen, Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren, im Sinne des § 66b Abs. 1 StPO 1975 und § 41 Abs. 9 MedienG auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung selbst oder durch Einrichtungen der Opferhilfe nach § 10 Abs. 2 PbRegVO (Bedarfseinrichtungen) zu gewähren, soweit dies nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Weiters verpflichtet sich der:die Förderungsnehmer:in, in diesem Zeitraum nach Maßgabe der von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellten Mittel (Pkt. III) gemäß § 73b Abs. 1 ZPO bzw. § 7 Abs. 1 AußStrG bzw. § 78 Abs. 1 EO allen in seinen:ihren Tätigkeitsbereich fallenden Opfern und sofern diese in seinen:ihren Tätigkeitsbereich fallen, Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren, für einen zwischen dem Opfer und/oder der:dem Minderjährigen, die Zeugin:Zeuge von Gewalt war, und der:dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess (bzw. für ein zwischen diesen Personen geführtes außerstreitiges Verfahren oder Exekutionsverfahren) psychosoziale Prozessbegleitung selbst oder durch Einrichtungen der Opferhilfe nach § 10 Abs. 2 PbRegVO (Bedarfseinrichtungen) zu gewähren, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses (des außerstreitigen Verfahrens oder Exekutionsverfahrens) in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht, in dem bereits Prozessbegleitung gewährt wurde und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Die Kosten für diese psychosoziale Prozessbegleitung werden von der Förderungsgeberin nur bis zu den in § 73b Abs. 1 ZPO genannten Höchstbeträgen ersetzt.

Das in der Abrechnungsdatenbank veröffentlichte „Handbuch Prozessbegleitung – Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung“ in seiner jeweils gültigen Fassung bildet ebenso wie die angeschlossene Datenverarbeitungsauskunft einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Zum Tätigkeitsbereich der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers gehört bzw. gehören:

- Spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung für mündige Minderjährige gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 1 PbRegVO
- Spezialisierte Prozessbegleitung für volljährige Opfer von sexueller Gewalt gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 2 PbRegVO

- Spezialisierte Prozessbegleitung für volljährige Opfer von Verhetzung und Hass im Netz gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 4 PbRegVO

Der räumliche Tätigkeitsbereich der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers erstreckt sich auf die im Antrag auf Eintragung in die Prozessbegleitungseinrichtungsliste angeführten Gebiete.

Der:Die Förderungsnehmer:in ist für die Qualitätssicherung der zu erbringenden Leistungen in Entsprechung der PbRegVO verantwortlich. Er:Sie hat die Auswahl geeigneter und qualifizierter Personen sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die für die Durchführung von Prozessbegleitung herangezogenen Personen die von der Förderungsgeberin im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt, Sektion VI Familie und Jugend und dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, geförderten und in den §§ 42 bis 47 PbRegVO geregelten Ausbildungslehrgänge in Anspruch nehmen.

### III)

#### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung besteht in einer Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Höchstbetrag von EUR 143.000,00 (in Worten: EinhundertdreißigtausendKommaNull Euro).

Es werden die Honorare/Kosten von Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ersetzt, wobei die Tarife für diplomierte Sozialarbeiter:innen oder Personen mit gleicher Qualifikation und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für eine Stunde Prozessbegleitung sowie die Entlohnung der tätig gewordenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte pro Stunde Prozessbegleitung – jeweils als Höchstbeträge – wie folgt festgelegt werden:

Prozessbegleiter:in	berufliche Stellung	Stundensätze
		exklusive
		Umsatzsteuer
Dipl. Sozialarbeiter:in oder Person mit gleichwertiger Qualifikation	a) Angestellte:r der Einrichtung	
	b) beigezogene:r Mitarbeiter:in	72,50
Psychotherapeut:in	a) Angestellte:r der Einrichtung	
	b) beigezogene:r Mitarbeiter:in	82,00
Rechtsanwältin:Rechtsanwalt	selbständig tätig	118,00

Ist in der Abrechnung der Leistung der beigezogenen Mitarbeiter:innen bzw. der beigezogenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Umsatzsteuer enthalten und kann sich der:die Förderungsnehmer:in die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, so sind – unter Hinweis auf Punkt V.3 dieses Vertrages – folgende Stundensätze – jeweils als Höchstbeträge – maßgeblich:

Prozessbegleiter:in	berufliche Stellung	Stundensätze
		inklusive
		Umsatzsteuer
Dipl. Sozialarbeiter:in oder Person mit gleichwertiger Qualifikation	a) Angestellte:r der Einrichtung	
	b) beigezogene:r Mitarbeiter:in	87,00
Psychotherapeut:in	a) Angestellte:r der Einrichtung	gemäß § 6 Z 19
	b) beigezogene:r Mitarbeiter:in	UStG umsatzsteuer- frei
Rechtsanwältin:Rechtsanwalt	selbständig tätig	141,60

#### IV)

#### Auszahlung der Förderung

Der Ersatz von Honoraren und Kosten ist im Wege der von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellten elektronischen Datenbank durch Übermittlung der quartalsmäßigen

Abrechnungen jeweils **bis spätestens 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats** geltend zu machen.

Die Förderung wird grundsätzlich in monatlichen Teilbeträgen in der Höhe von rund 1/12 der Förderungssumme an den:die Förderungsnehmer:in ausbezahlt. Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Akontozahlungen zu reduzieren oder einzustellen, wenn sich die Bedarfslage entsprechend ändert.

Nach Prüfung der für das 4. Quartal des Förderungsjahres im Wege der elektronischen Datenbank übermittelten Abrechnung wird von der Förderungsgeberin der Saldo zwischen den für das gesamte Förderungsjahr abgerechneten und als förderbar anerkannten Kosten einerseits und den bisher ausbezahlten Beträgen andererseits ermittelt (Schlussabrechnung). Dieser Saldo wird sodann an den:die Förderungsnehmer:in ausbezahlt bzw. ist von dem:der Förderungsnehmer:in an die Förderungsgeberin zurückzuzahlen (Punkt VIII Z 1).

Sofern dem:der Förderungsnehmer:in im Folgejahr keine Förderung bewilligt wird, werden die Kosten für die noch nicht abgeschlossenen Fälle längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens getragen.

Die Förderungsgeberin behält sich weiters vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen. Hierzu zählen insb. Pflichtverstöße nach § 7 Abs. 5 Satz 2 iVm §§ 18 bis 22 PbRegVO. Die Förderungsgeberin wird den:die Förderungsnehmer:in über die Gründe der Aufschiebung informieren.

Die vorgesehene Gewährung der Förderung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluss des Förderungszeitraums vorliegen und die Förderungsgeberin über Antrag der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nicht ausdrücklich einer Verlängerung der Förderungszusage zustimmt.

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers IBAN: AT642081502700907336.

## **v)**

### **Förderungsbedingungen**

1. Der:Die Förderungsnehmer:in hat

- a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
- b) der Förderungsgeberin alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;
- c) sämtliche Daten in der Abrechnungsdatenbank richtig und vollständig zu erfassen, inaktive Benutzer:innen auszuschneiden und die quartalsmäßigen Abrechnungen jeweils bis zum Ende des auf das Quartalsende folgenden Monats über die von der Fördergeberin zur Verfügung gestellte elektronische Abrechnungsdatenbank zu übermitteln;
- d) sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben: der Förderungsgeberin unverzüglich Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln bekanntzugeben, die dem:der Förderungsnehmer:in für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, innerhalb der letzten drei Jahre gewährt wurden, oder um die er:sie angesucht hat oder noch ansuchen will; diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der:die Förderungsnehmer:in nachträglich ansucht bzw. die ihm:ihr nachträglich gewährt wurden;
- e) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
- f) Organen oder Beauftragten der Förderungsgeberin, insbesondere des Rechnungshofes sowie der EU jederzeit Einsicht in ihre:seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den

jeweiligen Zusammenhang der Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen. Der:Die Förderungsnehmer:in hat seine:ihre Hausbank(en) zu ermächtigen, Organen der Förderungsgeberin alle in Bezug auf die Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte über den:die Förderungsnehmer:in zu erteilen. Die Ermächtigungserklärung, die auch die Zustimmung der Hausbank(en) enthalten muss, ist der Förderungsgeberin auf Verlangen vorzulegen;

- g) alle Bücher, Belege und sonstige der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienenden Unterlagen, insbesondere Honorarabrechnungen von beigezogenen Mitarbeiter:innen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche), mindestens jedoch ab der Vollendung des Vorhabens, sicher und geordnet aufzubewahren. Alle diese sowie sonstige zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erforderlichen Unterlagen sind über Aufforderung der Förderungsgeberin vorzulegen. Auf Verlangen der Förderungsgeberin hat der:die Förderungsnehmer:in eine Bestätigung der Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse für die im Rahmen der Prozessbegleitung tätig gewordenen angestellten Mitarbeiter:innen vorzulegen und die Höhe ihrer Gehälter bekannt zu geben.

Die Aufbewahrungsdauer kann durch die Förderungsgeberin in begründeten Fällen durch schriftliche Mitteilung innerhalb der 10-Jahres-Frist verlängert werden.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, auf seine:ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen, lesbar zu machen und, soweit erforderlich, auf seine:ihre Kosten ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beizubringen;

- h) über jede erbrachte Leistung ein Dokumentationsblatt in der von der Förderungsgeberin zur Verfügung gestellten elektronischen Datenbank anzulegen. Auf besonderes Verlangen der Förderungsgeberin sind dieser auch weitere Nachweise über die von

vom:der Förderungsnehmer:in erbrachten Leistungen vorzulegen, insbesondere Bestätigungen der betreuten Personen.

Die allenfalls von der EU zusätzlich zum Verwendungsnachweis geforderten Berichte sind der Förderungsgeberin zeitgerecht vorzulegen.

Die Übermittlung des Verwendungsnachweises und der sonst allenfalls erforderlichen Berichte soll grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Einsichtnahme in die Originalunterlagen oder deren nachträgliche Vorlage auf Kosten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers zu verlangen, wenn sie dies für erforderlich hält.

Ist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung die Verwendung personenbezogener Daten dritter Personen erforderlich, hat der:die Förderungsnehmer:in die diesbezüglichen Zustimmungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf seine:ihre Kosten und aus eigener Initiative einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 iVm der DSGVO nicht ohnedies zulässig ist. Im Übrigen gilt Punkt VI) dieses Vertrages;

- i) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;
- j) zum Zweck der Kostenentscheidung im Sinne des § 73b Abs. 2 ZPO dem Gericht in der letzten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung bzw. in der Tagsatzung des Vergleichsabschlusses die für die psychosoziale Prozessbegleitung angefallenen Kosten nach Leistungen aufgeschlüsselt bis zu den in § 73b Abs. 1 ZPO genannten Höchstbeträgen bekanntzugeben;
- k) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018,

zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, wenn die Höhe des geschätzten Auftragswertes 5.000 Euro übersteigt;

- l) jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruchs aus der gewährten Förderung zu unterlassen, wobei derartige Verfügungen der Förderungsgeberin gegenüber unwirksam sind;
- m) die Förderungsgeberin unverzüglich vom Wegfall oder einer wesentlichen Änderung des Verwendungszwecks einer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafften Sache, deren Preis (Wert) 3.200 Euro übersteigt, in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen der Förderungsgeberin entweder eine angemessene Abgeltung zu leisten, oder die Sache der Förderungsgeberin zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder diese in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Als angemessene Abgeltung gilt der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszwecks bzw. – falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde – ein der Förderung des Bundes entsprechender aliquoter Anteil am Verkehrswert.

2. Dem:Der Förderungsnehmer:in ist es untersagt,

- a) eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Ansprüche aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung vorzunehmen, wobei derartige Verfügungen der Förderungsgeberin gegenüber unwirksam sind;
- b) die Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden; insbesondere die Förderungsmittel zur Finanzierung von Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge, freiwillige Sozialleistungen, Rückstellungen für Abfertigungen, Rücklagen oder die AfA zu verwenden;
- c) seine:ihre Bediensteten besser zu stellen, als vergleichbare Bundesbedienstete und Reisegebühren zu verrechnen, welche die in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Höhe übersteigen. Wenn es sachlich gerechtfertigt ist, kann in begründeten Ausnahmefällen hievon abgegangen werden.

3. Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar,

wenn sie der:die Förderungsnehmer:in tatsächlich nicht zurück erhält. Sofern die Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig vom:von der Förderungsnehmer:in zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom: von der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt der gewährte Förderungsbetrag als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

## VI)

### **Datenerhebung und Datenverwendung durch die Förderungsgeberin**

Die Datenverarbeitung durch den:die Förderungsnehmer:in im Rahmen der Gewährung von Prozessbegleitung erfolgt eigenverantwortlich und nicht weisungsgebunden. Der:Die Förderungsnehmer:in ist Verantwortliche:r nach Art. 4 Z 7 iVm Art. 24 DSGVO. Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis und erteilt seine:ihre ausdrückliche Zustimmung, dass er:sie allen Verpflichtungen als Verantwortliche:r nach dem DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 iVm der DSGVO nachkommen wird.

Darüber hinaus sind die Förderungsgeberin und der:die Förderungsnehmer:in gemäß Art. 26 DSGVO „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“. Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt diesbezüglich zur Kenntnis und erteilt seine:ihre ausdrückliche Zustimmung, dass er:sie die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen übernehmen und den Informationspflichten gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO nachkommen wird, sowie, im Falle von Datenverstößen, die dem:der Förderungsnehmer:in zuzurechnen sind, seien diese verschuldet oder unverschuldet, die Förderungsgeberin schad- und klaglos halten wird.

Der:Die Förderungsnehmer:in ermächtigt die Förderungsgeberin, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht

kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt und abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis und erteilt seine:ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Förderungsgeberin gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß dem DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 iVm der DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, von der Förderungsgeberin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der Förderungsgeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§ 8 bis 10 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004, in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn mehrere anweisende Organe des Bundes dem:der Förderungsnehmer:in für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin verpflichtet ist, Informationen von allgemeinem Interesse (insbesondere auch diesen Vertrag selbst) gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen. Die Förderungsnehmerin hat der Förderungsgeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt die Förderungsnehmerin zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.

**VII)****Rücktrittsrecht**

Die Förderungsgeberin ist – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn nach seinem Abschluss Umstände eintreten, die eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erforderlich machen und die Parteien einer solchen Änderung nicht zustimmen. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

**VIII)****Rückzahlung der Förderung, Einstellung der Förderung**

1. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens oder nach einem Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt VII) sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuerstatten. Im Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzugs berechnet.
2. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche hat der:die Förderungsnehmer:in die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn
  - a) Organe oder Beauftragte der Förderungsgeberin oder der EU von vom:der Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
  - b) vorgesehene Berichte und Mitteilungen nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
  - c) der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet,

- welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
- d) der Betrieb der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers eingestellt oder stillgelegt wird;
  - e) ein Rechtsübergang am Unternehmen oder Betrieb der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers eintritt;
  - f) sich bei beim:der Förderungsnehmer:in die Beteiligungsverhältnisse ändern bzw. beim Ausscheiden oder Eintritt von Gesellschaftern;
  - g) der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
  - h) die Förderungsmittel vom:von der Förderungsnehmer:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
  - i) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde;
  - j) das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt V Z 1 I) nicht eingehalten wurde;
  - k) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (gilt nur für Unternehmer:innen);
  - l) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz nicht berücksichtigt wird;
  - m) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
  - n) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom:von der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der lit. a) bis c), h), j) bis l) und n) erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur insoweit den:die Förderungsnehmer:in oder solche Personen, deren er:sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur

Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den:die Förderungsnehmer:in in den Fällen der lit. d), e), f), g), i) und n) kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Im Falle eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

Sofern das Vorhaben ohne Verschulden der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Förderungsgeberin vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

3. Für zu Unrecht verrechnete Leistungen kann die Förderungsgeberin innerhalb von 5 Jahren nach dem Verrechnungsdatum in der Abrechnungsdatenbank eine die nächste(n) Auszahlung(en) reduzierende Korrekturbuchung vornehmen.

## **IX)**

### **Rückerstattung bei Gewinnerzielung**

Die Förderungsgeberin behält sich vor, die gänzliche oder teilweise Rückerstattung der erhaltenen Förderung nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinnes (Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben) oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeit zu

verlangen. Der:Die Förderungsnehmer:in hat daher unmittelbare wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach Durchführung des geförderten Vorhabens für ihn:sie ergeben, der Förderungsgeberin unverzüglich anzuzeigen.

**X)**

**Tätigwerden von Dritten im Auftrag der Förderungsgeberin**

Die der Förderungsgeberin aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten kommen auch einem von ihr allenfalls gemäß § 38 ARR 2014 beauftragten oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses befassten Dritten zu.

**XI)**

**Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderungsvertrag wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

**XII)**

**Förderungsmissbrauch**

Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Wien, am .....

....., am .....

Für die Förderungsgeberin:

Für den Förderungsnehmer:

(Mag. Franz Riegler, MAS)

## **Anlage zum Förderungsvertrag**

### **Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)**

Die Förderungsgeberin verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Förderungsansuchens/Förderungsvertrages personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt die Förderungsgeberin die nachstehenden Informationen. Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Förderungsvertrages.

#### **1. Verantwortliche:r für die Datenverarbeitung:**

Die Förderungsgeberin ist alleinige Verantwortliche für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers.

Für Anliegen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten Herrn Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M. wenden. Die Kontaktdaten lauten: [bernhard.schildberger@bmj.gv.at](mailto:bernhard.schildberger@bmj.gv.at).

#### **2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle:**

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche die Förderungsgeberin aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin:des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Vorhaben, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie z.B. Einlangen des

Förderungsansuchens, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die der Förderungsgeber selbst generiert (z.B. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung), sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie z.B. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen der Eilvernehmenserstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters werden durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob die Förderungsnehmerin:der Förderungsnehmer Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

### **3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung:**

- Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO):  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (z.B. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, Rechnungshofgesetz oder unionrechtliche Regelungen), welchen die Förderungsgeberin unterliegt, erforderlich sein.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):  
In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen:
  - Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
  - Im Rahmen der Rechtsverfolgung.

#### **4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten**

Innerhalb der Einrichtungen der Fördergeberin erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter:innen jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund beauftragte Auftragsverarbeiter (zum Beispiel IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

Weiters werden personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokurator, EU, andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen von vom:der Förderungsnehmer:in genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter der Förderungsgeberin übermittelt.

#### **5. Speicherdauer**

Die personenbezogenen Daten werden von der Förderungsgeberin, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

#### **6. Datenschutzrechte**

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für den:die Förderungsnehmer:in und

andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen:ihren personenbezogenen Daten. Der:Die Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

### **7. Pflicht zur Datenbereitstellung**

Vom:Von der Förderungsnehmer:in sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Förderungsgeberin gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten vom:von der Förderungsnehmer:in nicht bereitgestellt, muss die Förderungsgeberin bzw. die Abwicklungsstelle den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

### **8. Beschwerderecht**

Sollte der:die Förderungsnehmer:in Anliegen im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten haben, so kann er:sie sich zunächst an den Datenschutzbeauftragten wenden. Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die

Österreichische Datenschutzbehörde  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien  
Telefon: +43 (0) 1 52152-0  
Email: dsb@dsb.gv.at  
Website: www.dsb.gv.at

zu richten.